

# Gebührenordnungen für Bewohnerparkausweise nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

Urt. v. 13.06.2023 – 9 CN 2.22 –

Rechtsanwalt Bastian Reuße, LL.M.  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg aufgehoben und die Gebührenordnung der Stadt Freiburg für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen für unwirksam erklärt.

VGH BW, Urt. v. 13.07.2022 – 2 S 808/22 –

- **Gebührenhöhe** von 360 €/a bei den konkreten Freiburger Verhältnissen rechtmäßig
- § 6a Abs. 5a S. 3 StVG regelt Kriterien für Gebührenbemessung nur beispielhaft, weitere Kriterien wie etwa Klimaschutz oder soziale Belange sind zulässig
- Gebührenstaffelung nach Fahrzeuglänge zulässig
- Ausgestaltung als Satzung zulässig
- Benutzungsgebühr für Flächennutzung



BVerwG, Urt. v. 13.06.2023 – 9 CN 2.22 –



- § 6a Abs. 5a S. 3 StVG regelt **Kriterien** der Gebührenbemessung **abschließend**, es dürfen daher nur die Kostendeckung und der Vorteilsausgleich zugrunde gelegt werden
- **Gebührenstaffelung** nach Fahrzeuglänge kritisch, konkrete Ausgestaltung rechtswidrig
- § 6a Abs. 5a S. 2 StVG ermächtigt nur zum Erlass einer **Rechtsverordnung**
- **Verwaltungsgebühr** für Amtshandlung

Die Höhe der Ausstellungsgebühren für Bewohnerparkausweise wird durch keinen gesetzlich festgelegten Höchstsatz, dafür aber durch das Äquivalenzprinzip und den Gleichheitssatz begrenzt.

### Verwaltungsgebühr

- kein Verbot der Kostenüberdeckung
- keine präzise Vorkalkulation der Gebühren erforderlich, grobe Kostenschätzung ausreichend

### Gesetzliche Schranken durch

#### Äquivalenzprinzip

- Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
- Kein Missverhältnis zwischen Gebühr und Leistung
- generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen zulässig, die verlässlich und effizient vollzogen werden können
- Grenze bei gröblicher Störung des Ausgleichsverhältnisses, denkbar wenn Gebühr erheblich über vergleichbarem privaten Entgelt
- Kontrollüberlegung: Abgleich mit Parkgebühren (Summe der Tagestickets) oder mit Herstellungskosten

#### Allgemeiner Gleichheitssatz Art. 3 Abs. 1 GG

- keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung
- verbietet Willkür

## BVerwG: § 6a Abs. 5a Satz 3 StVG regelt die Kriterien für die Gebührenbemessung abschließend.

*„In den Gebührenordnungen können auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner angemessen berücksichtigt werden.“*

### Zulässige Gebührenzwecke daher ausschließlich

- Verwaltungsaufwand (vgl. auch § 1 Abs. 2 S. 1 ParkgebVO)
- Vorteilsausgleich



### BVerwG zu Freiburger Gebührenordnung:

- Gebührenhöhe von 360 €/a hält Äquivalenzprinzip ein
- Kein grobes Missverhältnis zu Gebührenzweck des Vorteilsausgleichs; Vergleich mit
  - Kosten für privaten Dauerstellplatz
  - Kosten für Fläche und Herstellung eines eigenen Stellplatzes
  - Ersparten Parkgebühren
- Gebühr ist nicht völlig abgekoppelt vom Verwaltungsaufwand für Ausstellung (immer noch „spürbarer Beitrag zur Gebührenhöhe“)

### Nicht berücksichtigt werden dürfen

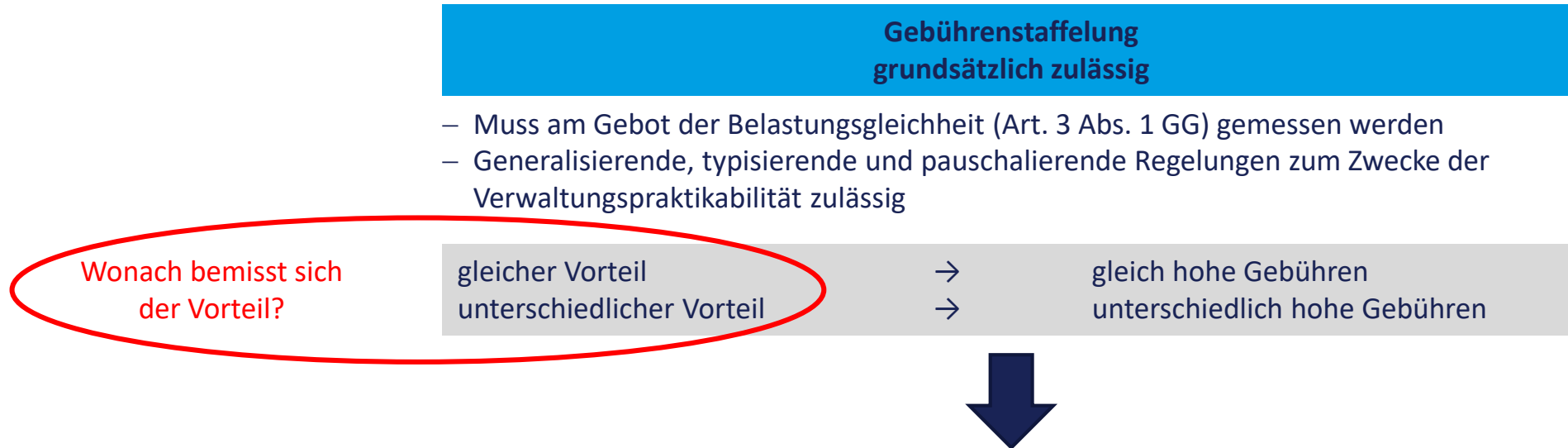
- Klimaschutz
- Soziale Belange

lediglich als Motiv zulässig



Dürfen daher auch nicht als Begründung für Ermäßigungen oder Befreiungen herangezogen werden!

Gebührenstaffelungen müssen an legitimen Unterscheidungsmerkmalen anknüpfen und verhältnismäßig sein.



**BVerwG zu Freiburger Gebührenordnung:**

- Vorteilsausgleich zwar grundsätzlich legitimes Unterscheidungskriterium
- Fahrzeuglänge aber kritisch (kaum maßgeblich für Beurteilung des Werts eines Bewohnerparkausweises; zudem Problem bei markierten Parkplätzen und Querparkständen)
- Gewählte Gebührenstufen stehen dazu in keinem Verhältnis
- Sehr geringe Verwaltungsvereinfachung kann dies nicht rechtfertigen
- Ermäßigungs- und Erlassregelungen verstoßen ebenfalls gegen Belastungsgleichheit und sind daher ungültig

**BVerwG: Die Delegation des § 1 Abs. 1 S. 1 ParkgebVO ist weiterhin wirksam, so dass schon vor Änderung der ParkgebVO neue Gebührenordnungen als Rechtsverordnungen erlassen werden können.**

Organ-  
zuständigkeit

Straßenverkehrsbehörde	Gemeindekategorie	Zuständiges Organ	Rechtsgrundlage
Untere Straßenverkehrsbehörde	Stadtkreise und Große Kreisstädte	OberbürgermeisterIn	§ 44 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 GemO BW i.V.m. § 15 Abs. 2 LVG BW
Örtliche Straßenverkehrsbehörde	Gemeinde	Gemeinderat	§ 44 Abs. 3 S. 1 Hs. 2 GemO BW

Zitiergebot  
Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG

**Angabe der Rechtsgrundlage in der Verordnung:**

*„Aufgrund von § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) vom 14. Juli 2021 (GBl. 2021, S. 605) erlässt ... der Stadt ... folgende Gebührenordnung:“*

## Fazit

- Die **Delegation** zum Erlass der Gebührenordnungen ist **weiterhin wirksam**, so dass schon vor Änderung der ParkgebVO neue Gebührenordnungen als Rechtsverordnungen erlassen werden können.
- Bei der Bemessung der **Gebührenhöhe** für den Erlass von Bewohnerparkausweisen dürfen ausschließlich die Kosten des **Verwaltungsaufwands** und der **Nutzen für die Bewohner** berücksichtigt werden.
- Innerhalb dieses Rahmens können die Gebühren großzügig festgelegt werden.
- **Gebührenstaffelungen, Ermäßigungen und Befreiungen** sind allenfalls in engen Grenzen zulässig. Sie müssen sich ebenfalls an den zulässigen Gebührenzwecken orientieren.

# W2K – die Kanzlei für Infrastrukturrecht



**Bastian Reuße, LL.M.**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Tel. 0711 / 248 546-0

E-Mail: reusse@w2k.de

## **Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB**

Charlottenstraße 21b | 70182 Stuttgart  
Tel. 0711 / 248 546-0 | stuttgart@w2k.de  
[www.w2k.de](http://www.w2k.de)

Kaiser-Joseph-Straße 247 | 79098 Freiburg  
Tel. 0761 / 211 149-0 | freiburg@w2k.de  
[www.w2k.de](http://www.w2k.de)